

**Satzung für den  
Abfallwirtschaftsbetrieb  
der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und Satz 2, 114 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung von Art. 16 Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 641 mit Ber.G GV NRW 2005, S. 15) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweck und Führung der Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) die Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach sowie Entsorgungs- und Verwertungsdienstleistungen für städtische Einrichtungen;
  - b) abfallwirtschaftliche Leistungen im Rahmen einer Beauftragung durch Dritte sowie der Betrieb der Kompostierungsanlage Birkerhof;
  - c) die Straßenreinigung nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in Bergisch Gladbach;
  - d) die Beschaffung aller städtischen Fahrzeuge und fahrbarer Arbeitsgeräte (außer Eigenbetrieb Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach) und die technische Wartung sowie Versorgung mit Betriebsstoffen (einschließlich Feuerwehr) aller städtischen Fahrzeuge, fahrbarer Arbeitsmaschinen und motorbetriebener Arbeitsgeräte.
- (2) Die in Abs. 1 beschriebene Einrichtung wird ab dem 01.01.2001 als rechtlich unselbständiges Sondervermögen gemäß §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4, Satz 2 GO entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe – mit Ausnahme der Bestellung einer Werkleitung und der Bildung eines Werksausschusses – geführt.

**§ 2**

**Name der Einrichtung**

Die Einrichtung führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“.

### **§ 3 Leitung**

- (1) Die Funktion der Betriebsleitung nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Behörde wahr. Sie/Er beauftragt die Leiterin/den Leiter der Einrichtung, diese im Rahmen der Vorgaben von Rat und Verwaltung fachlich und wirtschaftlich selbständig zu führen.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung darf zur Erfüllung der ihr/ihm zugewiesenen Aufgaben alle zweckmäßigen Maßnahmen treffen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen und deren Vergabe richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils maßgeblichen Fassung.

### **§ 4 Fachausschuss; Rat**

Der Fachausschuss nimmt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 bis 6 EigVO die Funktion des Betriebsausschusses wahr. Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind.

### **§ 5 Bürgermeister; Kämmerer**

Die Stellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt sich nach § 6 EigVO. Sie/Er bereitet im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung die Vorlagen für den Fachausschuss und den Rat vor. Die Rechte des Kämmerers ergeben sich aus § 7 EigVO.

### **§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften der EigVO, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Stammkapital wird nicht gebildet. Das das Stammkapital ausmachende Kapital wird unter Rücklagen ausgewiesen.
- (3) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 16.000,- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses.
- (4) Die Zwischenberichte nach § 20 Satz 1 EigVO sind alle sechs Monate vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind binnen sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres gemäß §§ 21, 23 Abs. 3 und 25 EigVO aufzustellen und vorzulegen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung vom 29.02.2000/20.09.2001 außer Kraft.

### **HINWEIS:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiernit im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den .....

Klaus Orth  
Bürgermeister